

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1923

Ausgegeben am 29. Jänner 1923

1. Stück

Inhalt: 1. Konzessionsabgabe.  
2. Hauspersonalabgabe.  
3. Feuerungszuschläge zu den Gebühren für Trink- und Nutzwasser.  
4. Veterinärärztliche Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tieripitälern und Tierkuchhäusern.  
5. Verpflegungsgebühren in den Heil- und Pflegeanstalten.  
6. Aufhebung von Verordnungen über den Holzverkehr.

## I.

Gesetz vom 29. Dezember 1922, womit die Gesetze vom 4. August 1920, n. ö. L. G. n. B. Bl. Nr. 724, vom 16. Dezember 1921, L. G. Bl. für Wien Nr. 13 ex 1922 und vom 29. August 1922, L. G. Bl. für Wien Nr. 138, betreffend die Einhebung einer Konzessionsabgabe hinsichtlich der Abgabefätze und anderer Bestimmungen abgeändert werden.

Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 4. August 1920/ n. ö. L. G. n. B. Bl. Nr. 724 und der § 2 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1921, L. G. Bl. für Wien Nr. 13 ex 1922, werden abgeändert wie folgt:

Im § 1 des Gesetzes vom 4. August 1920, n. ö. L. G. n. B. Bl. Nr. 724, haben die Worte „Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität“ zu entfallen.

Dieser Paragraph erhält folgenden zweiten Absatz:

„Wenn künftighin Unternehmungen an eine Konzession in der Art gebunden werden, daß an den örtlichen Bedarf oder die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist, tritt für diese Unternehmungen die Abgabepflicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Unterschied ein, ob es sich um schon bestehende oder neu zur Verleihung kommende Unternehmungen handelt.“

Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

### § 2.

#### Höhe der Abgabe.

(1) Als Abgabe ist zu entrichten:

1. Eine Jahresabgabe.
2. Eine Abgabe gelegentlich von Besitzveränderungen (Übertragungsabgabe).

ad 1 a) Behufs Bemessung der Jahresabgabe werden die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden abgabepflichtigen Unternehmungen in

sechs Abgabeklassen eingereiht. Die Jahresabgabe beträgt:

In der ersten Klasse . . . . .	25.000 K
„ „ zweiten „ . . . . .	50.000 „
„ „ dritten „ . . . . .	100.000 „
„ „ vierten „ . . . . .	250.000 „
„ „ fünften „ . . . . .	500.000 „
„ „ sechsten „ . . . . .	1.000.000 „

Es werden eingereiht:

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerjahre bis 5000 K in die erste Klasse;

mit einem Erwerbsteuerjahre über 5000 K bis 20.000 K in die zweite Klasse;

mit einem Erwerbsteuerjahre über 20.000 K bis 50.000 K in die dritte Klasse;

mit einem Erwerbsteuerjahre über 50.000 K bis 100.000 K in die vierte Klasse;

mit einem Erwerbsteuerjahre über 100.000 K bis 500.000 K in die fünfte Klasse;

mit einem Erwerbsteuerjahre über 500.000 K in die sechste Klasse.

Für die Einreihung in eine dieser Klassen ist die für das vorhergehende Steuerjahr vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer maßgebend. Ist eine Beschreibung für dieses Jahr noch nicht erfolgt, so hat die Einreihung auf Grund der zuletzt vorgeschriebenen Erwerbsteuer gegen nachträgliche Richtigstellung zu erfolgen.

Neuentstehende Unternehmungen werden bis zur Bemessung der Erwerbsteuer in jene Klasse eingereiht, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt.

Für die Einreihung ist der Steuerjah (Stammsteuer) — bei Bemessung für Teile eines Jahres der auf das Jahr umgerechnete Steuerjah (Stammsteuer) — ohne Hinzurechnung der Bundes- und sonstigen Zuschläge maßgebend.

b) Für die nach § 35 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beträgt die Jahresabgabe 10.000 K.

c) Für die anderen dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen

wird die Jahresabgabe nach zwei Klassen bemessen. Sie beträgt für solche Unternehmungen:

in der ersten Klasse . . . . . 500.000 K  
in der zweiten Klasse . . . . . 1.000.000 „

In die erste Klasse werden alle Unternehmungen eingereiht, die im vorhergehenden Steuerjahr eine besondere Erwerbsteuer bis einschließlich 500.000 K, in die zweite Klasse diejenigen Unternehmungen, die im vorhergehenden Steuerjahr eine höhere besondere Erwerbsteuer zu entrichten hatten; ist eine Vorschriftung bisher noch nicht erfolgt, so hat die Einreihung auf Grund der zuletzt vorgeschriebenen besonderen Erwerbsteuer gegen nachträgliche Nichtigstellung zu erfolgen.

Neu entstehende Unternehmungen werden bis zur Bemessung der Erwerbsteuer in jene Klasse eingereiht, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt.

Für die Einreihung in eine der beiden Klassen ist die Stammsteuer — bei Bemessung für Teile eines Jahres die auf das Jahr umgerechnete Stammsteuer — ohne Hinzurechnung der Bundes- und sonstigen Zuschläge maßgebend.

(2) Im Falle des Nichtbetriebes ist die Abgabe in jedem Falle mit 25.000 K zu bemessen.

(3) Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann, wenn dies durch das Verhältnis des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens begründet erscheint, die Abgabe in Bruchteilen der vorstehenden Sätze bemessen werden.

(4) Werden mehrere abgabepflichtige Unternehmungen von derselben Person betrieben, so ist die Abgabe, auch wenn für alle diese Unternehmungen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmungen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, eine Ermäßigung der Abgabe bis zum Betrage der einfachen Jahresabgabe (a bis c) Platz greifen.

ad 2. Die Übertragungsabgabe ist unabhängig von der Jahresabgabe im Falle der Übertragung eines abgabepflichtigen Unternehmens zu entrichten und beträgt die vierfache Jahresabgabe.

(5) Als Bemessungsgrundlage für die Übertragungsabgabe bezüglich der im Nichtbetriebe befindlichen Unternehmungen hat die Klasse zu gelten, in der derjenige, der das Unternehmen überträgt, eingereiht war, beziehungsweise nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzureihen gewesen wäre, bevor er das Gewerbe in Nichtbetrieb setzte.

(6) Bei Verpachtungen mit Ausschluß der Zwangsverpachtungen ist die halbe Übertragungsabgabe zu entrichten.

(7) Der Übergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6, der Gewerbeordnung

sowie die Übertragung eines Unternehmens zwischen Verwandten ersten Grades, dann zwischen Ehegatten begründet keine Verpflichtung zur Entrichtung der Übertragungsabgabe.

## Artikel II.

Für das Jahr 1923 wird die Jahresabgabe mittels Zahlungsauftrages bemessen; sie ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

## Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1923 in Kraft.

Der Bürgermeister  
als Landeshauptmann:

Neumann

Der Magistratsdirektor  
als Landesamtsdirektor:

Sartl

## 2.

Gesetz vom 29. Dezember 1922 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Hauspersonalabgabe (Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. Bl. Nr. 725 und Gesetz vom 29. Dezember 1921, L. G. Bl. für Wien Nr. 20 aus 1922).

Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat beschlossen:

## Artikel I.

Der Wortlaut des Gesetzes über die Hauspersonalabgabe (Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L. G. Bl. Nr. 725 und Gesetz vom 29. Dezember 1921, L. G. Bl. für Wien Nr. 20 aus 1922) erfährt folgende Änderungen:

1. Der Absatz 7 des § 1 hat zu entfallen.
2. Der Absatz 1 des § 2 hat zu lauten:

„Die Höhe der Abgabe wird nach der Anzahl der verwendeten Personen in der Weise berechnet, daß eine für die Hauswirtschaft verwendete Person abgabefrei ist; die Abgabe für eine zweite verwendete Person wird mit 50.000 K bemessen; für jede weitere verwendete Person beträgt die Abgabe um 250.000 K mehr als für die unmittelbar vorhergehende, so daß für drei weibliche Personen 350.000 K, für vier 900.000 K zu zahlen sind usw.“

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1923 mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß die Abgabe für 1923 binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuzahlen ist.

Der Bürgermeister  
als Landeshauptmann:

Neumann

Der Magistratsdirektor  
als Landesamtsdirektor:

Sartl

## 3.

Annudmachung des Magistrates als Auntes der Landesregierung vom 4. Jänner 1923 betreffend die Festsetzung von Teuerungszuschlägen zu den Gebühren des Gesetzes vom 3. März 1922, L. G. Bl. für Wien Nr. 53 (Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Abwasser).

Der Wiener Stadtsenat als Landesregierung hat mit Beschluß vom 28. Dezember 1922, Pr. Z. 13172, auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 3. März 1922, L. G. Bl. für Wien Nr. 53, betreffend die Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Abwasser, zu den Gebühren dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. August 1922, L. G. Bl. für Wien Nr. 142, Teuerungs-

zuschläge festgesetzt, und zwar

zu den Gebühren laut

§ 8, Punkt 4 (erhöhter Mehrverbrauch)	400 Prozent
§ 10, Punkt A (besonderer Wasserbezug, Großabnehmer)	400 "
Punkt B	
Absatz 2	400 "
" 3	300 "
" 4	235 "
§ 15, Absatz d und e (sonstige Gebühren)	400 "

Die Teuerungszuschläge zu § 15 treten vom 1. Jänner 1923, die übrigen vom Beginne des laufenden Verrechnungsabschnittes an in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann:  
Kernmann

## 4.

Annudmachung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 10. Jänner 1923, M. Abt. 43/130, betreffend die veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierospitälern und Tierstühnhäusern in Wien.

Behufs Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen und Feststellung von Seuchenquellen wird auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, R. G. Bl. Nr. 178, angeordnet:

1. Die Einrichtung und Benützung von Tierospitälern und Tierstühnhäusern ist nur nach erteilter behördlicher Bewilligung zulässig.

2. Diese Bewilligung wird in veterinärpolizeilicher Hinsicht vom Magistrate als politischer Landesbehörde erteilt, sobald durch das zuständige magistratische Bezirksamt festgestellt wurde, daß die Einrichtungen allen hiefür in Betracht kommenden,

vornehmlich den als notwendig erkannten Anforderungen zum Zwecke der Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen und der Feststellung von Seuchenquellen vollkommen entsprechen.

3. Als Tierospitäler gelten alle Anstalten, die kranke Tiere zur Behandlung und Pflege aufnehmen, wie Tierkliniken, Tierasylatorien, Tierambulato-rien, Krankenstallungen u. dgl., als Tierstühnhäuser solche, die zur Unterbringung und Pflege hauptsächlich herrenloser Tiere bestimmt sind.

4. Tierstühnhäuser können als Tierospitäler nur mit besonderer Bewilligung verwendet werden.

5. Mit der Leitung von Tierospitälern dürfen nur Tierärzte betraut werden.

Tierstühnhäuser müssen unter ständiger Aufsicht eines Tierarztes stehen, der für die genaue Einhaltung aller veterinärpolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist.

6. In privaten Tierospitälern oder Tierstühnhäusern dürfen Tierkadaver nicht obduziert werden. Sie sind zur Gänze ohne Eröffnung der städtischen Wasenmeisterei abzuliefern.

7. In jedem Tierospital und Tierstühnhause ist ein Vormerkbuch zu führen, in dem der Name und Wohnort des Tierbesizers, beziehungsweise Überbringers, das Nationale, der Tag des Zuwachses und des Abganges und die Art der Krankheit jedes eingestellten Tieres vorzumerken sind.

8. Übertretungen der Bestimmungen dieser am Tage der Verkundmachung in Kraft tretenden Annudmachung werden nach den Strafbestimmungen des eingangs erwähnten Gesetzes geahndet.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann:  
Kernmann

## 5.

Annudmachung des Wiener Magistrates als Auntes der Landesregierung vom 10. Jänner 1923, M. Abt. 13/5795/1922, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren in der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ und in der Pflegeanstalt Jbbs an der Donau.

Der Wiener Stadtsenat als Landesregierung hat mit dem Beschlusse vom 5. Jänner 1923, Pr. Z. 13153/22, vom 1. Jänner 1923 angefangen die Verpflegungsgebühr in der

Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“

für die III. Verpflegungsklasse mit 38.000 K,

für die II. Verpflegungsklasse mit 60.000 K und

in der Pflegeanstalt Jbbs an der Donau

für die III. Verpflegungsklasse mit 38.000 K

für den Kopf und Tag festgesetzt.

Für ausländische Pfleglinge der II. Verpflegungsklasse in der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, für welche die Verpflegungsgebühr aus eigenem Vermögen bestritten oder durch alimentationspflichtige

Ungehörige entrichtet wird, ist die Verpflegungsgebühr in der doppelten Höhe des für Inländer gültigen Ansatzes einzuhoben.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann:  
Neumann

### 6.

Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 10. Jänner 1923, M. Abt. 42/2570 von 1922, betreffend die Aufhebung von Verordnungen über den Holzverkehr.

Auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juni

1922, Z. 14862, werden die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 22. Juli 1921, L. G. Bl. Nr. 76, betreffend die Errichtung einer Landesholzstelle für Wien, und die Kundmachung der Landesholzstelle für Wien vom 1. Dezember 1921, L. G. Bl. Nr. 140, betreffend die Anmeldung der Holzvorräte und die Ausstellung der Transportscheine außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann:  
Neumann